



Allgemeine Beihilfen und Förderungen (Stand 03/2020)

<p>Arbeitslosengeld → Beantragung bei der regionalen AMS-Geschäftsstelle oder über das e-AMS Konto - bei einer Arbeitslosigkeitsmeldung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit: bis 10 Tage nach der Arbeitslosigkeit möglich, bei der zuständigen Geschäftsstelle persönlich erscheinen (ohne Versäumnisse v. Geldleistungen etc.) - vor Eintritt der Arbeitslosigkeit keine Meldung: spätestens am 1. Tag der Arbeitslosigkeit bei der zuständigen Geschäftsstelle persönlich erscheinen</p>	<p>Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) → Beantragung beim zuständigen Sozialzentrum (MA 40) des Wohnbezirkes - Leistung der BMS ist bei arbeitsfähigen Personen an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gekoppelt</p>
<p>Wohnbeihilfe der MA50 → Beantragung bei der MA 50 - bei Mieter*innen von Gemeindewohnungen erfolgt die Überweisung der Wohnbeihilfe direkt an die Hausverwaltung</p>	<p>Hilfe in besonderen Lebenslagen → Beantragung beim zuständigen Sozialzentrum (MA 40) des Wohnbezirkes - im Einzelfall und nach individueller Prüfung können Menschen in einer Notlage eine Förderung erhalten (z.B. Mietrückstände -zur Abwendung einer Delogierung)</p>
<p>Studienabschluss- Stipendium - für Studierende, die ihr Studienziel fast erreicht haben. Voraussetzung ist, dass nur mehr wenige Prüfungen zum Studienabschluss fehlen, und - falls eine Diplomarbeit/Masterarbeit anzufertigen ist – diese bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen worden ist</p>	<p>Rezeptgebührenbefreiung - Auf Antrag bzw. bei wenigen Personengruppen automatisch - Netto-Einkünfte den Richtsatz von 909,42€ für Alleinstehende + Beträge erhöhen sich für jedes Kind um 140,32€</p>
	<p>GIS-Gebührenbefreiung - Befreiung von Rundfunkgebühren, Zuschussleistung zum Fernsprechtgelt, Ökostrom-Befreiung bzw. Deckelung der Ökostrom-Förderkosten</p>

Beihilfen und Förderungen mit Kindern (Stand 09/2018)

<p>Familienbeihilfe → Beantragung beim Wohnsitzfinanzamt - kann 5 Jahre rückwirkend beantragt werden - Abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder</p> <p>Erhöhte Familienbeihilfe → gleichen Voraussetzungen wie bei der Familienhilfe - Erhöhte Familienbeihilfe wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausgezahlt</p>	<p>Kinderabsetzbetrag → Absetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt und ist nicht gesondert zu beantragen (Auszahlung erfolgt auch bei keiner oder nur geringer Steuerleistung)</p>
<p>Kinderbetreuungsgeld (KBG) → Beantragung beim zuständigen Krankenversicherungsträger → Für Geburten ab 1.3.2017 können Sie zwischen den pauschalen und dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wählen. → Für Geburten bis 28.2.2017 können Sie zwischen fünf Leistungsvarianten wählen: Pauschalleistung (vier Varianten) oder einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld</p>	<p>Kindesunterhalt (Alimente) Berechnung der Unterhaltshöhe durch die Ermittlung des monatlichen Nettoeinkommens</p>
<p>Wiener Familienzuschuss → Beantragung bei der Rechtsvertretung der Wiener Kinder- und Jugendhilfe nach Wohnbezirk - Anspruch und Zuschusshöhe richten sich nach dem Einkommen - Anträge können 1 Monat vor dem 1. Geburtstag des Kindes eingereicht werden</p>	<p>Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld → Beantragung beim zuständigen Krankenversicherungsträger - Zuverdienstgrenze! - bei Alleinerziehende/r max. Zuverdienst 6.800€ pro Kalenderjahr (entspricht: monatlichen Verdienst von € 438,05 Euro 14 Mal im Jahr)</p>
<p>Unterhaltsabsetzbetrag → Beantragung beim Wohnsitzfinanzamt mit der Arbeitnehmer*innenveranlagung - Staffelung nach Kinderanzahl - kann 5 Jahre rückwirkend geltend gemacht werden</p>	<p>Alleinerzieher*innenabsetzbetrag → Beantragung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt - kann 5 Jahre rückwirkend geltend gemacht werden - Ist eine Positiv-Steuer, d.h. wenn man nicht berufstätig war/ist, kriegt man sie einfach als Negativsteuer ausbezahlt</p>
<p>Kinderfreibetrag → Beantragung beim Wohnsitzfinanzamt mit der Arbeitnehmer*innenveranlagung - Kinderfreibetrag beträgt bei Geltendmachung von einem steuerpflichtigen Elternteil 440€ jährlich; bei zwei steuerpflichtigen Elternteilen 330€ jährlich für dasselbe Kind</p>	<p>Kinderbetreuungskosten -Pro Kind und Jahr kann 2.300€ für Kinderbetreuungskosten von der Steuer abgesetzt werden</p>
<p>Kinderbetreuungsbeihilfe vom AMS → die Beihilfe ist an Beratungsgespräch beim AMS gebunden (Kontaktaufnahme durch den/der Förderungswerber*in)</p>	



Befreiung von den Essenskosten in Kinderbetreuungseinrichtungen

→ Beantragung: zuständige
Rechtsvertretung der Wiener Kinder- und
Jugendhilfe im jeweiligen Wohnbezirk
- max. Zuschuss von 65,35€ pro Monat
- Antrag gilt nur für 1 Kindergarten-Jahr
- Rückwirkende Ermäßigungen sind nicht
möglich

Ermäßigung oder Zuschuss zum Elternbeitrag – Hort

→ Beantragung bei der der zuständigen
Servicestelle der Wiener Kindergärten (MA
10)
-Rückwirkende Ermäßigungen sind nicht
möglich
- Die Ermäßigung ist mit 31. August, dem
Ende des Hortjahres, befristet